

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

87. Änderung des Rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022
– Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):
Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 ...
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB
(ab Ergänzungsblatt ...):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):

13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemein- same SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungs- blatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3	P3	X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087						Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026							002/2026

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.20205			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087						Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026							002/2026

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087						Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026							002/2026

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGs	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

A) Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung

P3				30.09.2025
P3				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P3.1	Als Regionalgruppe Wilhelmshaven-Friesland ... unterstützen wir sinnvolle Projekte und Maßnahmen zur Lösung der Klimakrise und zum Gelingen einer Energiewende hin zu einem klimaneutralen Energiesystem. Allerdings kritisieren wir auch Fehlentwicklungen. Wir geben zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 225 und der 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager der Stadt Wilhelmshaven folgende Stellungnahme und Einwendungen ab. Im Plangebiet hat sich im Laufe von über 50 Jahren unter freier, vom Menschen kaum gestörter Entwicklung ein hochwertiger Naturbestand mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen des Küstenraumes sowie Tier- und Pflanzenarten hoher Gefährdungsgrade etabliert. In dieser Hinsicht beschränken wir uns hier auf seinen Schutz als Europäisches Vogelschutzgebiet. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Planungsgruppe Grün 2025: 2.27.1 Europäische Schutzgebiete, S. 231) sind die entstehenden Verluste als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten und die vollständige Entwertung des EU-VSG durch die direkte Flächeninanspruchnahme von ca. 56 % des Schutzgebietes genannt. Somit ist eine Verträglichkeitsstudie erforderlich. Nachdem die Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG ergeben hat, dass „das EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ durch den B-Plan Nr. 225 - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager - erheblich beeinträchtigt wird.“, ist für eine Aufhebung des Schutzes unter der EU-Vogelschutzrichtlinie nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, dass 1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das geplante Vorhaben vorliegen, 2. Standortalternativen fehlen und	Kenntnisnahme		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	3. die globale Kohärenz des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" erhalten bleibt. Zur Begründung stützen sich die Stadt Wilhelmshaven sowie mehrere der vorgelegten Gutachten auf Aussagen des Dokuments zum: „Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ der Arcadis GmbH, 2025. (8_B225_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025-07-21) s. Stadt Wilhelmshaven 2025 Bebauungsplan Nr. 225 –Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager NEUER ENTWURF GEM. §§3(2) UND 4(2) BAUGB, (3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begrueundung_2025-08-11.pdf), Planungsgruppe Grün GmbH 2025: Bebauungsplan Nr. 225 Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager, Umweltbericht – Teil 2 der Begründung, Für die 2. Offenlage (4_B225_UmweltberichtGOP_2025-11-08.pdf), Planungsgruppe Grün GmbH 2025: Bebauungsplan Nr. 225 / 87 AE FNP Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager, Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG, (10_F087_Natura2000-Abweichungspruefung_2025-07-28.pdf)	
P3.2	1. Überwiegendes öffentliches Interesse nicht begründet Das überwiegende öffentliche Interesse an dem Projekt ist nicht gegeben. Die im Dokument Arcadis Germany GmbH (2025) genannten Gründe für ein überwiegendes öffentliches Interesse sind unzureichend und können wie folgt widerlegt werden:	Die Gründe, die für die Abweichungsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 3 BNatSchG herangezogen werden, werden im Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) dargestellt. Die dortigen Argumente sind seitens der Stadt Wilhelmshaven geprüft worden. Dabei konnte dem Gutachten nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden, im Ergebnis besteht aber Einigkeit. Hinsichtlich der Details sei auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.
P3.3	1.1 Kein öffentliches Interesse 1.1.1 Gesetze EEG und LNGG: Sowohl aus dem Erneuerbare Energien Gesetz, EEG, als auch aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, LNGG, kann kein überwiegendes öffentliches Interesse für das Vorhaben des Vorhabenträgers begründet werden. EEG	Eine wirtschaftlich verträgliche Transformation ist ohne eine angemessene Übergangszeit nicht darstellbar und umgekehrt kann die Transformation der Energieversorgung ohne Vorbereitung misslingen. Entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage wird der Import von LNG nahtlos in den Import von e-NG übergehen. Wie bereits auf Seite 41 im Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	Das Erneuerbare Energien Gesetz EEG 2023 erklärt zwar in §2 das überragende öffentliche Interesse für den Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, in § 3 des EEG 2023 wird dazu der Begriff "Anlagen" wie folgt spezifiziert: Zitat aus §3 des EEG 2023: „„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,“ Im Vorhaben des Vorhabenträgers wird im wesentlichen synthetisches Methan, das aus erneuerbaren Energien in anderen Ursprungsländern hergestellt werden soll, importiert, z. Teil in Wasserstoff umgewandelt und anderen Nutzern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus soll CO2 über Pipeline oder auf anderem Weg von anderen Nutzern und aus dem eigenen OxyGasturbinenkraftwerk gesammelt und per Schiff in die Ursprungsländer exportiert werden. Allenfalls könnte das Oxy-Gasturbinenkraftwerk als Anlage im Sinne des EEG 2023 gelten. Dies betrifft allerdings nur einen kleinen Teil des gesamten Vorhabens. Der Import von Methan und die Umwandlung und die Weiterleitung des Methans bzw. des Wasserstoffs und ebenfalls das Einsammeln des CO2 und dessen Export können nicht als "Anlage" im Sinne des EEG 2023 gelten. Damit kann §2 des EEG nicht als Begründung des "überwiegenden öffentlichen Interesse" herangezogen werden.	Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) umfassend dargelegt, beinhaltet das EEG u. a. Maßnahmen zur Förderung von Wasserstofftechnologien. Es sieht vor, dass grüner Wasserstoff, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, bevorzugt behandelt und in das Energiesystem integriert wird. Des Weiteren erhält das EEG Bestimmungen zur Netzintegration erneuerbarer Energien, einschließlich Wasserstoff. Es regelt den Anschluss von Anlagen zur Wasserstoffproduktion an das Stromnetz und unterstützt die notwendige Infrastruktur für den Transport und die Verteilung von Wasserstoff. Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft soll eine wesentliche Rolle bei der Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wirtschafts- und Lebensweise spielen. Seit einigen Jahren ist für zahlreiche energiewendebezogene Infrastrukturarten bestimmt, dass diese im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Für die Errichtung von Wasserstoffleitungen findet sich bereits in § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG allgemein und in § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG für die Projekte des Wasserstoffkernnetzes eine solche Bestimmung. Jüngst hat die Bundesregierung ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (BT Drs. 21/2506) vorgelegt. Eine wesentliche Neuerung enthält § 4 Abs. 1 WasserstoffBG-E, wonach die Errichtung von Wasserstoffanlagen und -leitungen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen (S. 1) und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll (S. 2). Laut Gesetzesbegründung schließt sich die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse bezüglich des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 EEG an (BT Drs. 21/2506, S. 30).
P3.4	LNGG: Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, LNGBeschleunigungsgesetz, LNGG vom 24. Mai 2022 beschreibt in §1 den Zweck und in §2 den Anwendungsbereich. Aus beiden Paragraphen wird deutlich, dass sich dieses Gesetz nur auf verflüssigtes Erdgas bezieht. Das LNGG bezieht sich also nicht	Die Gründe, die für die Abweichungsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 3 BNatSchG herangezogen werden, werden im Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord –

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

auf synthetisches Methan, das über die Umwandlung aus Wasserstoff erzeugt wurde. Zudem listet das LNGG im Anhang genau die Projekte namentlich auf, die unter das LNGG fallen. Zitat aus LNGG in der Fassung vom 24. Mai 2022: §1 Zweck (1) Dieses Gesetz dient der Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz. (2) Mit den Vorschriften dieses Gesetzes sollen die Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme der in § 2 bezeichneten Vorhaben sowie die Durchführung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen dieser Vorhaben beschleunigt werden. § 2 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Zulassung von: 1. stationären schwimmenden Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases, 2.stationären landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases, 3.Leitungen, die der Anbindung von Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), 4.Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 erforderlich sind, 5.Dampf- oder Wasserpipelines, die für den Betrieb der Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 erforderlich sind. (2) Dieses Gesetz gilt nur für die in der Anlage bezeichneten Vorhaben sowie für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 4 und 5. (3) Dieses Gesetz gilt zudem für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach Absatz 2. Der §3 des LNGG begründet das "überragende öffentliche Interesse", bezieht sich aber explizit auf die Vorhaben, die in §2 des LNGG in Absatz 2 genannt sind, also auf die im Anhang des LNGG genannten namentlichen Vorhaben und die Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 des §2. Eine spätere Nachrüstung oder Umrüstung einer Anlage nach Absatz 2 des LNGG ist nicht im LNGG erwähnt. Somit kann auch kein überwiegendes öffentliches Interesse für eine etwaige Nachrüstung oder Umrüstung aus dem LNGG begründet werden. Das Vorhaben des Vorhabenträgers ist	(Arcadis, 2025) dargestellt. Die dortigen Argumente sind seitens der Stadt Wilhelmshaven geprüft worden. Dabei konnte dem Gutachten nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden, im Ergebnis besteht aber Einigkeit. Hinsichtlich der Details sei auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Es ist richtig, dass § 3 LNGG nach dem 30.06.2025 nicht mehr direkt anwendbar sein wird und das LNGG ohnehin eine projektbezogene Perspektive einnimmt. Deutlich wird aber die gesetzgeberische Wertentscheidung, insbesondere LNG-Projekte, die bereits für die Umstellung auf Wasserstoff geeignet sind, auch weiterhin zu privilegieren. Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie (aus erneuerbaren Quellen) dienen – wie unter P3.3 dargelegt – (auch) der öffentlichen Sicherheit. Diese Wertung lässt sich einer Gesamtschau der für einzelne Energiezweige bestehenden Vorschriften entnehmen (vgl. § 2 S. 1 EEG; § 3 S. 3 LNGG). Dieses gesetzgeberische Ziel würde nicht erreicht, wenn nach den LNG-bezogenen Aktivitäten nicht auch diejenigen Tätigkeiten, die den Weiterbetrieb mit klimaneutralen Gasen ermöglichen werden, in gleicher Weise wie zuvor die Errichtung der LNG-bezogenen Anlagen privilegiert würden.
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	nicht unter Absatz 2 des §2 des LNGG genannt. Somit fällt das Vorhaben nicht unter das LNGG und kann infolgedessen auch kein überwiegendes öffentliches Interesse aus dem LNGG begründen. Weiterhin ist in der aktuellen Fassung des LNGG der §3, der das “überragende öffentliche Interesse” der Anlagen nach §2 begründet hat, entfallen. Der ursprüngliche Paragraph 3 der alten Fassung des LNGG ist somit nicht mehr für aktuelle und zukünftige Vorhaben anwendbar.	
P3.5	1.1.2 Wasserstoffimport und Kosteneffizienz Die Wettbewerbsfähigkeit des Verfahrens des Vorhabenträgers und der zukünftige Bedarf von importiertem Wasserstoff bzw. synthetischem Methan wird im Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt. Andere Importe und die Herstellung von Wasserstoff in Deutschland werden voraussichtlich kostengünstiger sein als das vom Vorhabenträger geplante Verfahren (Agora Industrie und TU Hamburg 2023). Die aktuelle Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate des BMWK (Juli 2024) gibt nicht nur Angaben, wie viel Wasserstoff und Wasserstoffderivate zukünftig voraussichtlich importiert werden müssen, sondern gibt auch vor, in welcher Form die Importe stattfinden sollen. In diesem Dokument wird unterschieden zwischen Import von Wasserstoff und Import von Wasserstoffderivaten. So steigt nach Angaben dieser Importstrategie der Bedarf: “Bis 2045 auf etwa 360-500 TWh für Wasserstoff sowie 200 TWh für Wasserstoffderivate.” Der Import von Wasserstoff soll aufgrund der Kosten überwiegend per Pipeline erfolgen. So heißt es in dem Dokument (S. 3): “Molekularer Wasserstoff kann besonders kostengünstig über Pipelines transportiert werden. Diese ermöglichen insbesondere Wasserstoffimporte aus Europa und Anrainerstaaten nach Deutschland.” Die Strategie sieht mindestens 4 pipelinebasierte Importkorridore vor: Nordsee-raum, Ostseeraum, Südwesteuropa und Südeuropa. Weiter heißt es im Dokument: “Mittelfristig ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Bedarfs an Wasserstoff durch Pipelines gedeckt wird.”	Kurzfristig wird der Import vor allem per Schiff stattfinden. Selbst wenn mittelfristig davon auszugehen ist, dass ein Großteil des Bedarfs an Wasserstoff durch Importe via Pipelines gedeckt werden kann, kann die verbleibende Lücke, die langfristig weiter zunehmen wird, durch Wasserstofferzeugung aus Wasserstoffderivaten wie e-NG gedeckt werden. Wie beschrieben steigt nach Angaben der Importstrategie der Bedarf bis 2045 auf etwa 360-500 TWh für Wasserstoff und auf etwa 200 TWh für Wasserstoffderivate. Die Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate benennt zwar pipelinebasierte Importe als langfristig sehr kosteneffizient, schließt aber ausdrücklich andere Importwege nicht aus. Vielmehr wird von einem „diversifizierten Importportfolio“ ausgegangen und gefordert, das Wasserstoff <i>und</i> Wasserstoffderivate wie synthetisches Methan einschließt. Die Strategie enthält keine Ausschlusswirkung für schiffsbasierte Importe und sieht diese insbesondere für außereuropäische Regionen weiterhin vor, auch aus sicherheitspolitischen Erwägungen (S. 31-33 der Importstrategie).

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	Vom Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellenverband DWV heißt es in ihrem "Positionspapier Wasserstoff-Importstrategie für Deutschland" "In Europa und den angrenzenden Regionen ist genügend Potenzial für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorhanden, um den europäischen grünen Wasserstoffbedarf vollständig abzudecken. Hierbei sind insbesondere die großen erneuerbaren Energiepotenziale in Südeuropa (Portugal und Spanien), Nordwesteuropa (Irland, Großbritannien), im Nord- und Ostseeraum, im Baltikum (Estland, Lettland und Litauen), in Nordeuropa (Finnland, Norwegen und Schweden), in Osteuropa (Ukraine) und Südosteuropa (Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Türkei) zu nennen. Die Vielzahl an potenziellen europäischen Wasserstoffexporteuren zeigt, dass auch innereuropäisch eine diversifizierte Importstrategie möglich ist." "Grenzüberschreitender Wasserstoffhandel im europäischen Kontext kann überwiegend über Pipelines umgesetzt werden und ist bis 5.000 km Entfernung die kosteneffizienteste Option. Zudem verfügt Europa über ein einzigartiges Pipelinetz, dass grundsätzlich für den Transport von Wasserstoff geeignet ist. Mit einer gezielten europäischen Wasserstoffstrategie kann das bestehende Gas-Pipelinesystem sukzessive auf Wasserstoff umgestellt werden." Damit wird deutlich, dass alleine durch Wasserstoffimporte über Pipelines aus Europa und den angrenzenden Regionen die Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff möglich und am kostengünstigsten ist. Ein weniger kosteneffizienter schiffsbasierter Import von synthetischem Methan mit Rückumwandlung in Wasserstoff ist somit für die Wasserstoffversorgung Deutschlands nicht notwendig. Von daher kann auch ein diesbezügliches überwiegendes öffentliche Interesse für diesen schiffsbasierten Import von synthetischem Methan, wie im Vorhaben des Vorhabenträgers, nicht begründet werden.	
P3.6	In der Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate (BMWK Juli 2024) heißt es: "Grundlage für die Wirtschaftlichkeit der Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten ist deren effizienter Einsatz. Daher ist bereits frühzeitig zu berücksichtigen, dass es besonders kostengünstig ist, die importierten Wasserstoffderivate soweit möglich direkt zu nutzen."	Jüngst hat die Bundesregierung ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (BT Drs. 21/2506) vorgelegt. In der Bundestagsdrucksache heißt es auf S. 23 ausdrücklich: <i>„Über die nationale Wasserstoffproduktion hinaus ist es Ziel, zügig eine Importinfrastruktur in Deutschland und Europa bereitzustellen, um den Importbedarf an Wasserstoff und Wasserstoffderivaten zu sichern. Der Import von Wasserstoff und</i>

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	Im Falle von Import von Wasserstoffderivaten ist somit vorgesehen, diese vorzugsweise nicht in Wasserstoff umzuwandeln, sondern direkt die Derivate zu nutzen. Import von Wasserstoffderivaten zur direkten Nutzung, die nicht mehr in Wasserstoff umgewandelt werden müssen, können nicht nur den zukünftigen Wasserstoffbedarf in Deutschland deutlich senken, sondern sie sind auch deutlich kosteneffizienter und weisen bessere Wirkungsgrade auf als der Import von synthetischem Methan und anschließender Umwandlung in Wasserstoff in Deutschland (Agora Industrie und TU Hamburg 2023). Insbesondere sind hierbei der Import von Ammoniak z.B zur Düngemittelherstellung, aber auch der Import von Produkten wie Methanol oder synthetische Kraftstoffe oder der Import von brikketiertem Eisenschwamm zu nennen. Obwohl die Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate (BMWK 2024) den schiffsbasierten Import von synthetischem Methan nicht ausschließt, soll einerseits vorzugsweise Wasserstoff per Pipeline importiert und andererseits Import von Wasserstoffderivaten, die nicht in Wasserstoff zurückgewandelt werden, bevorzugt werden. Der schiffsbasierte Import von synthetischem Methan mit Rückumwandlung in Wasserstoff ist somit nicht in der Importstrategie bevorzugt und damit kann der Import von synthetischem Methan mit Rückumwandlung in Wasserstoff, wie es im Vorhaben des Vorhabenträgers vorgesehen ist, auch kein "überwiegendes öffentliche Interesse" begründen. In der Fortschreibung der nationalen Wasserstoffstrategie (BMWK NWS 2023) ist eine in Deutschland installierte Elektrolyseleistung zur Herstellung von Wasserstoff von mindestens 10 GW im Jahr 2030 vorgesehen, entspricht ca. 28 TWh/Jahr. Das technologieoffene Modell der Studie (Fraunhofer ISE 2024) prognostiziert für das Jahr 2045 eine Wasserstoffproduktion in Deutschland von nahezu 200 Twh im Jahr bei 67 GW installierter Elektrolyseleistung in Deutschland. Der Wasserstoff-Kompass zeigt in seinem Elektrolyse-Monitor (acatech 2025), dass für Deutschland bis 2030 bereits Elektrolyseprojekte mit insgesamt 13,4 GW angekündigt sind, bis 2035 sogar 28 GW. Damit wird deutlich, dass ein erheblicher Anteil des Wasserstoffbedarfs in Deutschland durch heimische Elektrolyse gedeckt sein wird.	<i>seinen Derivaten ist insbesondere in den kommenden Jahren größtenteils schiffsbasiert geplant. Hierfür soll der beschleunigte Aufbau von Wasserstoff- und Derivate-Terminals an den deutschen Küsten sowie Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff aus Derivaten (z. B. durch Aufspaltung) vorangetrieben werden."</i> Überdies betont die Importstrategie (BMWK 2024), dass Wasserstoffderivate möglichst effizient genutzt werden sollen. Dabei handelt es sich um eine wirtschaftliche Empfehlung, keine normativ verbindliche Vorgabe. Die Strategie schließt den Import synthetischer Methanträger nicht aus, sondern weist ausdrücklich darauf hin, dass ein vielfältiges Portfolio von Transport- und Speichermedien erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Es besteht keine bundespolitische Festlegung, wonach die Rückumwandlung von Derivaten generell auszuschließen wäre. Darüber hinaus betonen Bundes- und Landesziele zur Energiewende die Notwendigkeit einer <i>robusten Importinfrastruktur</i>, die sowohl Pipeline-Importe als auch schiffsbasierte Importe umfasst.
P3.7	Wasserstoffbedarf und -nutzung in Europa Die Bedeutung von Wasserstoff im zukünftigen Energiesystem wird in dem Dokument der Arcadis GmbH für Europa überhöht. So wird aus der weiten Spanne der	Dem ist zu widersprechen. Es wird hinreichend deutlich (und kann auch gar nicht anders sein), dass es sich um Schätzungen und Prognosen handelt. Die Prüfung des

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	Schätzung einer Lobbyorganisation (FCH JU: „könnte Wasserstoff zwischen 8% und 24% des europäischen Energiebedarfs ausmachen“) hier der Höchstwert von 24%, -„ca. 2.250 TWh pro Jahr“ - (Arcadis S. 45) als absolut angegeben.	Überwiegens obliegt zudem nicht den Gutachtern, sondern der Stadt Wilhelms- haven. Im Rahmen dieser Prüfung wurde die bestehende Prognoseunsicherheit hinsichtlich des Anteils von Wasserstoff am europäischen Energiebedarf ebenso wie die sonstigen Unsicherheiten, die mit der Etablierung eines industriellen Mark- tes für Wasserstoff verbunden sind, eingestellt.
P3.8	1.1.3 Keine Versorgungssicherheit durch das Vorhaben Die Maßnahmen und Kriterien zur Versorgungssicherheit mit Wasserstoff in Deutschland sind in den beiden Publikationen des BMWK aufgeführt: • Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate. Juli 2024. Bun- desministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Öffentlichkeits- arbeit 11019 Berlin www.bmwk.de. • Fortschreibung der nationalen Wasserstoffstrategie NWS 2023. BMWK. In der Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate wird aufgeführt: “Eine resiliente, d. h. nachhaltige, stabile, sichere und diversifizierte, Versorgung mit ausreichend Wasserstoff und Wasserstoffderivaten ist im strategischen Inte- resse Deutschlands. Ziel der Bundesregierung ist es daher, eine zuverlässige Ver- sorgung mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff und seinen Derivaten zu gewährleisten.” Die Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate des BMWK sieht ver- schiedene Maßnahmen vor, um die nachhaltige, also stabile, sichere und diversifi- zierte Wasserstoffversorgung sicherzustellen. Um dabei gleichzeitig den Wasser- stoff nachhaltig, sicher und möglichst kostengünstig bereitzustellen, sind unter an- derem folgende Maßnahmen geplant: • Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse in Deutschland • Pipeline-Importe aus EU und EU-Anrainerstaaten • Import von Wasserstoffderivaten, insbesondere Ammoniak, Methanol, Naphta, strombasierte Kraftstoffe, Liquid Organic Hydrogen Carriers (LOHC), Dymethylether (DME), Eisenschwamm und Methan	Es ist gerade der Beitrag zur Versorgungssicherheit, der die Planungsziele stützt. Während man mit einer Pipeline auf den Bezugsort des betreffenden Energieträ- gers angewiesen ist, besteht bei einer schiffsbasierten Belieferung die Möglichkeit, umgehend auf externe Beeinflussungen reagieren zu können. Sei es, dass Elektroly- seure infolge von Naturkatastrophen oder Insolvenz (vorübergehend) ihre Produk- tion einstellen müssen, oder sei es, dass die geopolitische Lage dies erfordert, wie zuletzt beim Erdgas der von Russland vom Zaun gebrochene Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P3.9	Neben Wasserstoff sind demnach eine Vielzahl von Wasserstoffderivaten vorgesehen, die wie im vorigen Kapitel 1.1.2 beschrieben, möglichst direkt ohne weitere Umwandlung genutzt werden sollen. Für das Jahr 2030 ist der Bedarf an Wasserstoff- und Wasserstoffderivaten in Deutschland mit 95 bis 130 Twh angegeben. Im Arcadis-Gutachten wird angegeben, dass dieser gesamte Bedarf in Deutschland im Jahr 2030 durch das Vorhaben des Vorhabenträgers mittels des schiffsbasierten Imports des Derivats Methan gedeckt würde. In diesem Fall würde also einzig das Derivat Methan importiert werden und anschließend zum Teil in Wasserstoff und ggfs. in andere Derivate umgewandelt werden, um den gesamten Wasserstoffbedarf und den Bedarf an Derivaten in Deutschland in 2030 zu decken. Dieses widerspricht der Importstrategie, die aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Versorgungssicherheit sowohl eine Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse in Deutschland, als auch den Import von Wasserstoff überwiegend per Pipeline und den Import von verschiedenen Derivaten vorsieht. Bei Realisierung des Vorhabens des Vorhabenträgers ist also gerade eine diversifizierte und sichere Wasserstoffversorgung und daneben auch noch kostengünstige Wasserstoffversorgung in Gefahr, da der gesamte Bedarf durch nur ein einziges Vorhaben gedeckt werden soll. Auch daher besteht kein öffentliches Interesse an dem Vorhaben des Vorhabenträgers.	Im Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord“ (Arcadis, 2025) wird beschrieben, dass die Bundesregierung bis 2030 einen Gesamtwasserstoffbedarf von 95 bis 130 TWh und eine Nachfrage nach Wasserstoff zwischen 360 bis 500 TWh für die Industrie sowie etwa 200 TWh an Wasserstoffderivaten im Jahr 2045 erwartet. Wie im Arcadis Gutachten weiter beschrieben, könnte der hafenorientierte Energiepark bereits in seiner ersten Ausbaustufe mit geplanten 150 TWh Importmenge an e-NG <i>einen maßgeblichen Anteil</i> leisten. Dies entspräche bei vollständiger Umwandlung in Wasserstoff 3,6 Millionen Tonnen Wasserstoff und dementsprechend 120 TWh Energie aus Wasserstoff. Die Abbildung 4-4 zeigt die Potentiale des Energieparks für die Sicherstellung der Energieversorgung Deutschlands durch Importe von Wasserstoffäquivalenten (bei vollständiger Umwandlung des LNG und e-NG) zur Inbetriebnahme im Jahr 2029 mit 120 TWh und in der Endausbaustufe mit 200 TWh. Es ist jedoch nicht vorgesehen, alle e-NG-Importe ausschließlich in Wasserstoff umzuwandeln. Das e-NG kann auch in das nationale Gasnetz eingespeist oder zur Stromerzeugung (Oxygasturbinenkraftwerk) verwendet werden. Das Mengenverhältnis zwischen den drei möglichen Anwendungsfällen für das importierte e-NG wird von der Nachfrage abhängen und sich voraussichtlich im Laufe der Jahre verändern. Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass der gesamte Wasserstoffbedarf tatsächlich durch dieses eine Vorhaben gedeckt werden wird. Auch wenn dieses Vorhaben das Potenzial hat, den gesamten Wasserstoffbedarf bei vollständiger Umwandlung des importierten e-NG zu decken, ist nicht davon auszugehen, dass der gesamte Wasserstoffbedarf tatsächlich durch dieses eine Vorhaben gedeckt werden wird.
P3.10	Für das Jahr 2045 ist für Deutschland ein Wasserstoffbedarf zwischen 360 bis 500 TWh sowie etwa 200 TWh an Wasserstoffderivaten vorhergesagt. Laut Arcadis-Gutachten würde das Vorhaben des Vorhabenträgers im Jahr 2045 das Derivat Methan in einer Menge von 200 TWh importieren. Das würde von der Menge her	Wie bereits unter 3.9 ausgeführt, ist nicht vorgesehen, alle e-NG-Importe ausschließlich in Wasserstoff umzuwandeln. Das e-NG kann auch in das nationale Gasnetz eingespeist oder zur Stromerzeugung (Oxygasturbinenkraftwerk) verwendet werden. Das Mengenverhältnis zwischen den drei möglichen Anwendungsfällen für

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	also dem gesamten Bedarf an Derivaten in Deutschland zu diesem Zeitpunkt entsprechen, allerdings in Form von Methan und nicht wie erforderlich in Form der oben aufgeführten verschiedenen Derivaten. Gleichzeitig soll zu diesem Zeitpunkt entsprechend der Importstrategie des BMWK neben der Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse in Deutschland der überwiegende Teil des Importes von Wasserstoff mittels Pipeline erfolgen. Eine Umwandlung der Wasserstoffderivate zurück in Wasserstoff ist aus Kostengründen nicht oder nur für geringe Mengen vorgesehen. Das Vorhaben des Vorhabenträgers erfüllt also auch für das Jahr 2045 nicht die Vorgaben der Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate des BMWK. Eine diversifizierte, sichere Wasserstoffversorgung und daneben auch noch kostengünstige Versorgung mit Wasserstoff und Wasserstoffderivaten ist aus den vorgenannten Gründen bei Realisierung des Vorhabens des Projektträgers nicht möglich, da der gesamte Bedarf durch nur ein Vorhaben (Vorhaben des Projektträgers) gedeckt werden würde. Von daher ist ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben des Projektträgers nicht gegeben.	das importierte e-NG wird von der Nachfrage abhängen und sich voraussichtlich im Laufe der Jahre verändern. Auch wenn dieses Vorhaben das Potenzial hat, den gesamten Wasserstoffbedarf bei vollständiger Umwandlung des importierten e-NG zu decken, ist nicht davon auszugehen, dass der gesamte Wasserstoffbedarf tatsächlich durch dieses eine Vorhaben gedeckt werden wird.
P3.11	1.1.4 Klimaschutz Ein überwiegendes öffentliches Interesse des Belangs Klimaschutz gegenüber anderen Belangen im öffentlichen Interesse wie Erhalt der Biodiversität wurde in Bezug auf das Energieprojekt des Vorhabenträgers nicht nachgewiesen. In Kapitel 6 „Abwägung“ wird von den für 2050 auf Bundesebene und auf europäischer Ebene festgelegten wichtigen Klimazielen ausgegangen, „die dafür sorgen sollen, dass CO₂-Emissionen sinken, erneuerbare Energie produziert und gleichzeitig wirtschaftliche und industrielle Prozesse wachsen können.“ (Arcadis 2025, S. 84). Der unmittelbar nachfolgende Satz: „Mit diesem Projekt würden alle diese Ziele erreicht.“ erscheint maßlos übertrieben, wie im folgenden dargelegt. Es ist in keiner Weise erkennbar, inwiefern durch das Projektvorhaben „große Mengen CO₂“ aus der Atmosphäre gebunden werden sollen (S. 84). Im Gegenteil, bei genauerer Betrachtung ist nicht erkennbar, dass auch nur ein einziges CO₂ Molekül durch irgendeinen der vom Vorhabenträger geplanten oder (realistisch) in Erwägung gezogenen technischen Komponenten (in Wilhelmshaven oder global) anzuwendenden Verfahren der Umgebungsluft entnommen würde. Letztlich handelt es sich um einen CO₂-Kreislauf, aber nicht um eine Reduktion des CO₂ aus der Atmosphäre	Wie auf Seite 14 des Gutachtens „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) beschrieben, ist es dem Energiepark möglich langfristige Lösungen, wie Carbon Capture Storage (CCS) und Carbon Capture Utilization (CCU) bereitzustellen. Durch die Verabschiedung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes durch den Bundestag am 6. November 2025 wird der Bedarf dieser Technologie aus Sicht der Bundesregierung deutlich. Die Bereitstellung dieser Technologie stellt eine Zusatzoption im Sinne eines Teilziels dar. Diese Möglichkeit wirkt sich im Rahmen des Überwiegens gewichtsverstärkend aus, im Vordergrund steht jedoch der Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

P3.12	Keine Klimaneutralität Durch den Schlupf verschiedener Treibhausgase ist das geplante System, anders als dargestellt, nicht klimaneutral. Der angegebene „CO₂ und CH₄ Schlupf von bis 3% in den frühen Entwicklungsstadien des Projekts“ (S. 73) wird nicht spezifiziert. Methan (CH₄) ist jedoch ein circa 28-mal (bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren) bzw. 84-mal (bezogen auf 20 Jahre) wirksameres Treibhausgas als CO₂ (Sachverständigenrat für Umweltfragen 2021). Der Schlupf von Wasserstoff, dessen indirekte Treibhauswirkung durch Abbau des Hydroxyl-Radikals ·OH in der Atmosphäre mehrfach größer als von CO₂ ist (Clausen et al. 2022), wird nicht erwähnt. Dabei ist gerade Wasserstoff aufgrund der geringen Molekülgröße sehr flüchtig und damit schwer unter Kontrolle zu halten. Das als multinationaler Kreislauf für klimaneutrale Energie propagierte Vorhaben ist nicht vollständig klimaneutral, technisch nicht ausgereift, wenig effizient. Es fehlen Angaben zu Treibhausgaswirkung und Energieeffizienz. Das Unternehmen geht keine Verpflichtung zur Herstellung und Lieferung des angekündigten grünen Gases ein. Im Bebauungsplan sind entsprechende Auflagen oder Befristungen nicht vorhanden. So besteht die Gefahr, dass es auf unbestimmte Dauer bei der als Übergangsphase deklarierten Anlandung klimaschädlichen Erdgases zur Herstellung von blauem Wasserstoff bleibt oder das Projekt, nachdem eine wertvolle Fläche in Anspruch genommen wurde, langfristig nicht fortgeführt wird. Auch im Umweltbericht (Planungsgruppe Grün GmbH 2025, 2.22 Klima) fehlen wesentliche Angaben zu den Auswirkungen des Projekts auf das Klima, z.B. durch Baumaterialien wie Beton und betriebsbedingte Emissionen. Es fehlt eine Angabe, welche CO₂-Äquivalente im gesamten Prozess emittiert werden. Laut Agora Industrie und TU Hamburg (2023) entstehen bei dem Prozess ca. 0,7 bis 0,9 kg CO₂eq pro 1 kg H₂.	Beim Bebauungsplan Nr. 225 handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan. Dieser soll entsprechende Ansiedlungen ermöglichen, die aber im Detail noch nicht bekannt sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei den Investitionsvolumina, die hier in Rede stehen, keine „Industrieruinen“ entstehen werden, sondern moderne und wettbewerbsfähige Anlagen. Über die zur Errichtung und zum Betrieb solcher Anlagen erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die an deren Erteilung gestellten hohen Voraussetzungen und Standards ist zudem sichergestellt, dass unerwünschte Nebeneffekte, wie sie der Einwender beschreibt, grundsätzlich ausbleiben und für Havarien ausreichend Vorsorge getroffen wird.
P3.13	1.1.5 Technologiereife Das Verfahren des Vorhabenträgers weist in zahlreichen Bestandteilen eine geringe Technologiereife auf. So werden Multi-Gas-Carrier, die sowohl synthetisches Methan als auch CO₂ transportieren können, voraussichtlich vor 2030 keine Rolle spielen. Für die Methanisierungsanlage im industriellen Maßstab ist eine Skalierung um den Faktor 1000 in den Gigawattbereich notwendig. Dazu kommen kom-	Es gibt hier kein Verfahren des Vorhabenträgers. Wie bereits unter P3.12 ausgeführt, handelt es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan. Die Festsetzungen sind grundsätzlich technologieoffen, um der weiteren Entwicklung nicht vorzugreifen. Welche Technologie sich hier letztlich ansiedeln wird, entscheidet der Markt. Über das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	merzielle Risiken durch Emissionsobergrenzen und Wettbewerb mit anderen Importoptionen sowie regulatorische Unsicherheiten bezüglich der Messung und Überprüfung internationaler Kohlenstoffströme (Agora Industrie und TU Hamburg 2023). Wettbewerbsfähige Preise sind dadurch noch nicht absehbar.	und die in Deutschland geltenden hohen Umweltstandards ist sichergestellt, dass dieser Wettbewerb nicht zulasten der Umwelt geht. Im Übrigen ist richtig, dass es aktuell noch keinen industriellen Markt für Wasserstoff und Wasserstoffderivate gibt. Aufgrund des notwendigen Investitionsvorlaufs kann jedoch für einen erfolgreichen Marktzutritt nicht erwartet werden, bis sich ein entsprechender Markt etabliert hat. Aufgrund entsprechender politischer Weichenstellungen und zunehmend greifbarer geopolitischer Notwendigkeiten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit Wasserstoff wettbewerbsfähig ist.
P3.14	1.1.6 Energieeffizienz Die Energieeffizienz der geplanten Herstellung von Wasserstoff ist infolge der Umwandlungsprozesse gering. Sie liegt nach Daten der Industrie bei 44 %, nach Literaturdaten bei 38 %, während Wasserstoffimport per Pipeline im Vergleich eine deutlich höhere energetische Effizienz (66 %) als alle betrachteten schiffsbasierten Optionen aufweist (Agora Industrie und TU Hamburg 2023)	Das ist der Stadt Wilhelmshaven bewusst.
P3.15	1.1.7 Weitere Aspekte Es gibt weitere Risiken, Hindernisse und Aspekte des Projektvorhabens, die dem öffentlichen Interesse an dem Projektvorhaben widersprechen. Diese sind im Folgenden genannt. Wirtschaft/Strukturwandel: Die genannten geplanten Investitionen und Arbeitsplätze können nur als grobe Schätzung angesehen werden und sind nicht transparent dargestellt. Die Prognosen zu den Arbeitsplätzen scheinen zudem überhöht zu sein. Bei der Natura 2000 Abwägung kann diesen Zahlen nur geringes Gewicht beigemessen werden, zumal durch andere Industrieansiedlungen, die andere Flächen als den Voslapper Groden Nord belegen würden, ebenfalls Investitionen und Arbeitsplätze geschaffen würden. Da auch ein prioritärer Lebensraumtyp im Gebiet vorkommt, können wirtschaftliche Gründe für das Vorhaben nicht geltend gemacht werden, es sei denn, eine Stellungnahme der EU liegt vor, wie auch in der Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (Planungsgruppe Grün 2025) angegeben ist: „Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp	Der prioritäre Lebensraumtyp erfährt nur in einem FFH-Gebiet den strengen europäischen Schutz und ist daher hier in einem EU-Vogelschutzgebiet kein Auslöser für die Eingrenzung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Ungeachtet dessen lassen sich für die Planungsziele Erwägungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und damit einer der besonderen Ausnahmegründe des § 34 Abs. 4 BNatSchG geltend machen. Gemäß EEG-Novelle 2023 stellt der Energiepark eine komplexe Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien dar, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Gewährleistung der öffentlichen Energieversorgung dient. Damit trägt das Vorhaben unmittelbar zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit im Bereich der Energieversorgung bei. Der geplante Energiepark erfüllt eine zentrale Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, was nach der anerkannten Definition Teil der öffentlichen Sicherheit ist. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der laufende Strukturwandel stellen weder ein Risiko noch ein Hindernis dar, das dem überragenden öffentlichen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	(LRT) und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Sonstige Gründe im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können somit nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat."	Interesse am Plan entgegensteht. Der Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung ist politisch und gesellschaftlich gewollt und wird durch Förderprogramme und gesetzliche Vorgaben unterstützt. Der Energiepark wird als Treiber dieses Wandels wirken und wird die regionale Wirtschaft durch Investitionen, Beschäftigung und langfristige Versorgungssicherheit stärken. Negative wirtschaftliche Effekte sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben auf eine stabile Energieversorgung und die Erreichung der Klimaziele ausgerichtet ist.
P3.16	Übergangsphase: Die übergangsweise Nutzung von blauem Wasserstoff unter Abfangen von CO₂, das gespeichert werden soll (CCS, CCU), wird im Arcadis-Gutachten angekündigt. Der Anteil von grünem Wasserstoff soll sukzessive auf 100 % ausgebaut werden. Eine zeitliche Begrenzung dieser Übergangsphase mit blauem Wasserstoff ist nicht angegeben. Es besteht die Gefahr, dass auf lange Dauer fossiles LNG genutzt wird, wenn die schiffsbasierte Transportmethode des synthetischen Methans sich nicht als einträglich erweist oder andere Gründe ein Umstieg auf synthetisches Methan verhindern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass blauer Wasserstoff keineswegs klimaneutral ist, da nur 56 bis 90 % des CO₂ abgeschieden werden können. Außerdem verbleiben immer die Emissionen, die durch Methanverluste bei der Förderung des fossilen Erdgases, insbesondere bei Nutzung von Frackingmethoden, und beim Transport des Erdgases freigesetzt werden (SRU 2021).	Es ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind. Der Import von LNG wird nahtlos in den Import von e-NG übergehen, entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage. Entscheidend für die Abwägung ist die <i>Fähigkeit</i> zum Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten. Ob und wann Wasserstoff im industriellen Maßstab tatsächlich marktgängig wird, hängt von externen Faktoren ab, die durch Bauleitplanung nicht beeinflusst werden können.
P3.17	CCS/CCU: Für die Herstellung von blauem Wasserstoff (Übergangsphase des Vorhabens) reichen die Kapazitäten für CCS und CCU zur sicheren und langfristigen Speicherung von CO₂ unter der Erde nicht aus. Die Verfügbarkeit technischer Senken ist knapp und ihre Bereitstellung kostspielig (UBA, 2023). Diese werden zudem dringend für den Ausgleich nicht reduzierbarer Emissionen benötigt (Linow et al 2022).. In Europa und auch weltweit sind die derzeit existierenden und die geplanten Kapazitäten zur Abscheidung und Ablagerung von CO₂ um Größenordnungen zu klein, um	Auch diesbezüglich ist für die Abwägung entscheidend, dass die <i>Fähigkeit</i> zu solchen Technologien besteht. In welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird, hängt wiederum von externen, durch Bauleitplanung nicht beeinflussbaren Faktoren ab. Aus Sicht der Stadt Wilhelmshaven ist jedoch absehbar, dass es zur Erreichung der Klimaschutzziele, insbesondere der vollständigen Klimaneutralität, auch solcher Technologien bedarf. Im Übrigen steht hinter diesem Planungsziel <i>nicht</i> die Alternativstrategie, anstelle von grünem Wasserstoff dauerhaft auf blauen Wasser-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	allein mit den CO2-Emissionen umzugehen, die heutzutage bei der Herstellung von grauem Wasserstoff entstehen (SRU 2021).	stoff zu setzen und diesbezüglich über CCS und CCU eine (vermeintliche) Klimaneutralität herzustellen, sondern jene Technologien sollen hier auch ergänzend zum Import von grünem Wasserstoff zum Einsatz kommen. Der Energiepark kann auf Grund seiner technischen Eigenschaften zu einer Vielzahl von technischen Lösungen, u.a. CCS und CCU, beitragen. Die tatsächliche Nutzung der einzelnen Optionen wird entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Nachfrage erfolgen.
P3.18	Umweltaspekte in den Herkunftsorten: Zu Umweltaspekten in den Herkunftsorten der Energieträger wird lediglich im Arcadis Gutachten erwähnt: „Die Lieferketten, in die der Energiepark eingebunden sein wird, sollten deshalb auch zur Erhaltung der bewaldeten Flächen, der Artenvielfalt und der sozialen Verträglichkeit beitragen“. Aus dem unverbindlichen Hinweis ergibt sich keine Verpflichtung. Die Berücksichtigung anderer Schutzgüter ist nicht nur als guter Vorsatz, sondern als Vorbedingung zu setzen.	Das vorgenannte Arcadis-Gutachten weist bereits auf die Bedeutung nachhaltiger Lieferketten hin. Arcadis ist im Verfahren ausschließlich als Gutachter tätig und hat keine rechtsetzende Funktion. Die verbindliche Umsetzung von Umweltvorschriften in den Herkunftsländern obliegt den dort zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Unabhängig davon kann davon ausgegangen werden, dass die Auswahl der Energieträger und deren Lieferanten nach anerkannten Nachhaltigkeitsstandards erfolgt. Diese Standards beinhalten den Schutz von bewaldeten Flächen, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie soziale Verträglichkeit. Die Sicherstellung, dass die Eingangsstoffe EEG-konform sind, ist Aufgabe des Vorhabenträgers.
P3.19	Konkurrierende Nutzung an den Herstellungsorten: Es wird auch nicht garantiert, dass die Produktion von Methan nicht mit der Nutzung erneuerbarer Energien an den Herstellungsorten konkurriert. Für den Klimaschutz wäre es nachteilig, wenn die Produktion für Deutschland den Ersatz fossiler Energiequellen durch erneuerbare Energien in den Herkunftsländern verlangsamen oder gar blockieren würde. Eine Nutzung des Wasserstoffs vor Ort und vor allem die direkte Stromnutzung wären deutlich effizienter und damit wirksamer für den Klimaschutz als bei einem Transport mit energieverbrauchenden Umwandlungsprozessen.	Die Frage, ob die Nutzung erneuerbarer Energien an den Herstellungsorten konkurrierend ist, liegt außerhalb dessen, was durch Bauleitplanung gesteuert werden kann. Dies kann nur durch die zuständigen Behörden in den Herkunftsländern verbindlich geregelt werden. Zudem stellt eine mögliche konkurrierende Nutzung an den Herstellungsorten kein Risiko oder Hindernis für das zwingende öffentliche Interesse dar. Die Frage stellt sich auf der Ebene der Bauleitplanung nicht.
P3.20	Elektrolyse:	Diese Frage kann im Bauleitplanverfahren nicht beantwortet werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	Die Strategie für den Einsatz der Elektrolyse sollte ausführlicher erläutert werden. Wird die Elektrolyse unter der Maßgabe von netzdienlichen Aspekten betrieben, z.B. bei einem Überangebot von elektrischer Energie im elektrischen Netz? Und wie wird die entstehende Verlustwärme bei der Elektrolyse genutzt? Bei Verwendung von Wasser aus der Nordsee für die Elektrolyse ist der Energiebedarf für die Entsalzungsanlage zu diskutieren und wie mit der entstehenden Sole umgegangen wird.	Die konkrete Anlagenplanung erfolgt durch den Vorhabenträger, deren Genehmigung nach BImSchG im entsprechenden Genehmigungsverfahren erteilt wird.
P3.21	Weitere Emissionen: Flüssigsalz-Wärmespeicher, die in dem Vorhaben eingesetzt werden sollen, nutzen Nitratsalze als Speichermedium, die bei der Herstellung signifikante N2O-Emissionen verursachen. N2O (Lachgas) ist 298-mal so klimawirksam wie CO2.	Auch dies wird auf Genehmigungsebene sicherzustellen sein. Mangels Detailkenntnisse von dem im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichtenden Anlagen, sind entsprechende Festsetzungen nicht möglich und widersprechen auch dem Grundsatz planerischer Zurückhaltung.
P3.22	1.2 Schutzinteresse EU-Vogelschutzgebiet Im Dokument von Arcadis werden potentielle für das Vorhaben des Vorhabenträgers sprechende öffentliche Interessen gegen das "naturschutzfachliche Integritätsinteresse" abgewogen. Es ist darauf zu verweisen, dass die Integrität des Netzes „Natura 2000“ nicht nur im Interesse von Naturschutzfachleuten liegt, sondern ebenso wie der Klimaschutz im öffentlichen Interesse. In der Begründung der EU-Vogelschutzrichtlinie heißt es: „(5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.“ Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Biodiversität gewinnt zunehmend national und weltweit an Bedeutung, je mehr die natürlichen Lebensgrundlagen und die Umwelt des Menschen beeinträchtigt werden. Im Dokument von Arcadis (2025) wird nur unter „Problemanalyse“ zutreffend ausgesagt: „Hier treffen also verschiedene öffentliche Interessen, in Form des Klimaschutzes und des Naturschutzes, aufeinander.“ Der Umweltbericht zum Bebauungsplan 225 / zur 87. Flächennutzungsplanänderung bilanziert zwar die hohen Verluste der natürlichen Werte durch das Vorhaben	Die Werte werden von Arcadis nicht unzureichend dargestellt. Es werden Fakten genannt, Anzahlen werden wie im Gebietsschutz üblich Bestandsdaten auf übergeordneter Ebene gegenübergestellt. Natura 2000 ist ein europaweites Netzwerk und erlaubt daher die Betrachtung der mindestens bundesweiten atlantischen Population. Die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG geforderte Kohärenzsicherung muss sämtliche erhaltungszielrelevante ökologische Funktionen des Bestandsgebiets innerhalb der jeweiligen biogeographischen Region sicherstellen. Damit ist auch eine – gemessen an den jeweiligen Erhaltungszielen – dynamische Weiterentwicklung gewährleistet. Abgesichert wird dies zudem dadurch, dass die Kohärenzflächen als Europäische Vogelschutzgebieten nachgemeldet und entsprechend innerstaatlich unter Schutz gestellt werden müssen. Daran knüpft sich gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG auch eine Pflege- und Entwicklungsverpflichtung. Verluste für die Biodiversität jenseits der Erhaltungsziele für das EU-VSG „Voslapper Groden Nord“ werden ebenfalls weitgehend durch die Kohärenzmaßnahmen, die zugleich Eingriffsausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind, kompensiert. Diese Maßnahmen wirken insoweit multifunktionale. Soweit Verluste nicht funktionsäquivalent kompensiert werden können, wird dies in der Abwägung

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	des Vorhabenträgers: die vollständige Entwertung des EU-VSG und die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten, dagegen werden von Arcadis vorhandene Werte unzureichend dargestellt und potenzielle Auswirkungen des Projekts auf die Populationsbestände der wertgebenden Vogelarten verharmlost.	berücksichtigt bzw. wird dem im Rahmen der parallel zum Bebauungsplanverfahren zu treffenden Entscheidung nach § 30 Abs. 4 i.V.m. § 67 BNatSchG Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf Erhaltungszustände und Populationen der wertgebenden Arten werden zudem nunmehr umfassend und fachlich nachvollziehbar benannt.
P3.23	1.2.1 Unzureichende Darstellung naturschutzfachlicher Bewertungen Die Bewertungen des Voslapper Grodens - Nord werden weitgehend verschwiegen. Zum Landschaftsrahmenplan der Stadt WHV wird lediglich ausgesagt, dass er die Flächen des Voslapper Grodens als Sonderstandorte darstellt..., „die mit ihrer Küstenvegetation wesentlich zur Biodiversität (Biototypen und Tier- und Pflanzenarten) in WHV beitragen. Die Biototypen werden überwiegend mit einem hohen Empfindlichkeitsgrad bewertet.“ (S. 35). Die überregionale Bedeutung des Gebietes bleibt unerwähnt. Die Bewertungen im Landschaftsrahmenplan erfolgten nach landesweiten Standards: fast die gesamte Fläche beherbergt Biototypen mit sehr hoher und hoher Bedeutung (die zwei höchsten von fünf Kategorien in Niedersachsen). Zudem handelt es sich auf einem großen Teil der Fläche um landesweit gefährdete Biototypen. Eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel, Amphibien, Pflanzenarten, eine hohe Bedeutung für Heuschrecken wurden festgestellt, teilweise leben hier Arten, die in Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind. Die Einstufung des Gebietes im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 als Brutvogellebensraum von nationaler bzw. regionaler Bedeutung (Planungsgruppe Grün GmbH 2021) war Arcadis keiner Erwähnung wert.	Ab Seite 79 des Gutachtens „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) wird die überregionale Bedeutung des VGN detailliert beschrieben. Die Auswirkungen auf Erhaltungszustände und Populationen der wertgebenden Arten werden umfassend und fachlich nachvollziehbar benannt (siehe Umweltbericht, saP, FFH-VU und Abweichungsprüfung). Die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 225 bilden diese Unterlagen. Das Arcadis-Gutachten dient in erster Linie der Aufbereitung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses und der Alternativenprüfung. Die dann vom Plangeber hiermit in Abwägung zu bringenden Beeinträchtigungen werden hingegen vorrangig in den von PPG erstellten Unterlagen aufbereitet und im Arcadis-Gutachten nur überblicksartig wiedergegeben.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	- Es handelt sich (nach dem standardisierten Bewertungsverfahren, nach dem in ganz Niedersachsen Vogelbrutgebiete anhand der gültigen Roten Listen bewertet werden) bei dem „Inneren feuchte Bereich“ des Voslapper Groden Nord um einen Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung. Der „Äußere trockenere Bereich“ erreichte regionale Bedeutung. Im Kapitel 5.1.1.2 (Naturschutzgebiet) wird angekündigt „dass nicht nur die für die Ausweisung maßgeblichen Arten, sondern alle Arten gemäß Art. 4 EG-Vogelschutzrichtlinie, die in erheblichem Maße vorkommen, erhaltungszielrelevant sind. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend zusätzliche Arten betrachtet worden...“ - Dazu befindet sich lediglich eine Übersichtstabelle im Anhang 3, ohne dass im Text auf die elf aufgeführten Arten mit europaweit abnehmendem Trend eingegangen wird. Absatz 5.1.2. „Flora“ enthält nur eine knappe Darstellung von Biotoptypen. - Angaben zur umfangreichen Flora des Voslapper Grodens Nord mit einer großen Zahl von Pflanzenarten unterschiedlich hoher Gefährdungsgrade fehlen. Das Vorkommen Prioritärer Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie wird hier nicht einmal erwähnt. - Da auch ein prioritärer Lebensraumtyp im Gebiet vorkommt, können wirtschaftliche Gründe für das Vorhaben nicht geltend gemacht werden, es sei denn, eine Stellungnahme der EU liegt vor, wie auch in der Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (Planungsgruppe Grün 2025 - Unterlage 10) angegeben ist.	Der prioritäre Lebensraumtyp erfährt nur in einem FFH-Gebiet den strengen europäischen Schutz und ist daher hier in einem EU-Vogelschutzgebiet kein Auslöser für die Eingrenzung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Hierzu sei auf die Ausführungen unter P3.15 verwiesen.
P3.24	1.2.2 Abwertung des Erhaltungszustands der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes Im Umweltbericht zum Bebauungsplan 225 (2.27.1 Europäische Schutzgebiete, S. 222) sind die entstehenden Verluste bei Verwirklichung des Projektes als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten und die vollständige Entwertung des EU-VSG durch die direkte Flächeninanspruchnahme von ca. 56 % des Schutzgebietes richtig eingeschätzt., Dagegen bagatellisiert das Dokument von Arcadis diese Verluste.	Kapitel 5.1.5 des Arcadis-Gutachtens dient ausschließlich einer überblicksartigen Einordnung der Artbestände in ihren nationalen und europäischen Kontext. Es hat keine Bewertungsfunktion innerhalb der Prüfung des § 34 BNatSchG. Die Bewertung des Erhaltungszustands wurde — wie im Umweltbericht dargestellt — korrekt auf der Ebene des Schutzgebiets vorgenommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	So wird in Kapitel 5.1.5: "Bewertung des Erhaltungszustandes der wertbestimmen- den Arten auf verschiedenen Ebenen" der jeweilige Bestand ins Verhältnis zur nati- onalen und zur europäischen Gesamtpopulation gesetzt. Ein solches Vorgehen könnte es ermöglichen, von Populationen scheib- chenweise abzuschneiden, bis fast nichts mehr übrig ist. Arten müssen aber nicht nur in den Zentren ihres Vorkommens erhalten werden, son- dern auch an den Rändern von Verbreitungsgebieten, um ihr Überleben möglichst zu sichern und ihre genetische Vielfalt und Anpassungsfähigkeit zu erhalten. Bei hochgradig bedrohten Arten ist jede kleine Teilpopulation von Bedeutung für die Bestandserhaltung.	Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren ein- gegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt.
P3.25	1.2.3 Ignorieren von Gefährdungsgraden und landesweiter Bedeutung wertbestimmende Arten Landesweite Gefährdungsgrade und weitere Fachliteratur werden in dem Text von Arcadis nicht erwähnt. Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn sind in Niedersachsen vom Ausster- ben bedroht (Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, Krü- ger und Sandkühler 2021). Das Tüpfelsumpfhuhn ist eine Brutvogelart mit höchster Priorität für Schutzmaßnahmen in Niedersachsen (Krüger und Oltmanns 2008, NLWKN 2011a). Dieser Status wird nicht erwähnt. Dar- über hinaus wird auch der ungünstige Erhaltungszustand der Art in Nie- dersachsen nicht genannt (Otten et al.2020). Mit 8 Brutpaaren wurde 2021 im Voslapper Groden - Nord der höchste Bestand im Gebiet seit der Angabe im Standarddatenbogen für das Jahr 2000 (10 Brutpaare) festge- stellt. Die Art wies hier eine Siedlungsdichte von 3,0 Paaren/100 ha auf, ein im landesweiten Vergleich sehr hoher Wert (vgl. Otten et al.2020). Da- mit gehört der Voslapper Groden - Nord zu den Schwerpunktorkommen in Niedersachsen. Ein Zeitverzug bei der Bereitstellung von Kohärenzflä- chen würde für diese Arten eine zusätzliche hochgradige Gefährdung be- deuten.	Wie u.a. auf Seite 77 des Gutachtens „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) beschrieben, konnte die Rohrdommel zuletzt 2015 im Voslapper Groden Nord nachgewiesen werden. Bei den Neukartierungen 2021, 2023 und 2024 konnten keine Rufe erfasst werden. Auf den weiteren Seiten wird der Erhal- tungszustand des Tüpfelsumpfhuhns detailliert beschrieben. Unter anderem wird dargestellt, dass die Nutzung des Voslapper Groden Nord stark von den Witte- rungsbedingungen und den verfügbaren Wasserflächen abhängt. Der Gefährdungsgrad der betroffenen Vogelarten wird zudem sowohl in der Unter- lage zur FFH-Abweichungsprüfung als auch in der saP dargestellt. Neben den Habi- tatansprüchen der Arten ist er ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Maßnahmen- konzeptionierung. Irreversible Schädigungen müssen ausbleiben. Daran hat sich die FFH-Abweichungsprüfung ausgerichtet und dies ist der Maßstab für die Kohärenzsi- cherung gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG.
P3.26	1.2.4 Fehlende Berücksichtigung der unzureichenden Pflegemaßnahmen	

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	In der Einschätzung der „naturschutzfachlichen Integritätsinteressen“ (5.2), also des öffentlichen Interesses in Bezug auf den Naturschutz, wird auf Beeinträchtigungen der Sumpflebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch natürliche Sukzession und länger anhaltende Trockenphasen infolge des Klimawandels hingewiesen. Dem könnte durch geeignete Pflegemaßnahmen entgegengewirkt werden. „Es erfolgt zwar derzeit eine regelmäßige Pflege, in Art und Umfang limitiert durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Stadt WHV, um einer weiteren Verbuschung entgegenzuwirken. Jedoch entstehen dadurch keine optimalen Lebensräume für die genannten Vogelarten.“ (Arcadis 2025, S. 82). Die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen sind also aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt. • Gezielte Maßnahmen, um Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden, wurden über Jahrzehnte vernachlässigt. Eine angemessene Pflege wäre möglich und erforderlich, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen gegenüber der EU in Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie nachgekommen wäre und weiterhin nachkäme. (EU-VRL Artikel 4 (4): „Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden.“) • Der Rückgang von Rohrschwirl und Rohrdommel im Voslapper Groden Nord ist somit auch auf mangelnde Erhaltungsmaßnahmen, z.B. in Bezug auf die Entwässerung des Gebietes, zurückzuführen. Hier wird der Bewertung von Auswirkungen des Vorhabens eine Bestandsentwicklung wertbestimmender Arten unter unzureichender Pflege des Lebensraums zugrundegelegt. Für eine Beurteilung muss das Fehlen von Naturschutzmaßnahmen im Gebiet berücksichtigt werden.	Die grundsätzliche Unterfinanzierung und die wirtschaftliche Limitierung von Naturschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene durch fehlenden gesellschaftlichen und finanzpolitischen Rückhalt wird im B-Plan-Verfahren lediglich benannt, jedoch nicht als Begründung für den beabsichtigten Flächenzugriff oder als abwertendes und relativierendes Argument verwendet. Dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ kommt unbestritten eine hohe Bedeutung zu. Dass sich das Gebiet aktuell in einem Zustand befindet, der negativ von den Entwicklungszielen abweicht, wird in die Abweichungsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG nicht eingestellt. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass der Voslapper Groden eine durch Eindeichung und Aufspülung künstlich entstandene Fläche ist, die einer hohen Dynamik unterliegt. Aktuell droht der Lebensraum für die wertgebenden Vogelarten (vor allem Röhrichflächen der Küstendünentäler und mesophile Grünländer) durch die zunehmende Verbuschung zu verschwinden.
P3.27	1.3 Abwägung Die Darstellung im Arcadis Gutachten ist einseitig zugunsten des Vorhabens des Vorhabenträgers gewichtet. Der Nutzen des Vorhabens für den Klimaschutz wird	Der Plangeber hält die Ergebnisse im Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) für zutreffend. Die dortigen Argumente sind seitens

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

von Arcadis äußerst optimistisch präsentiert. Dagegen wird das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Biodiversität systematisch abgewertet: • Behauptung der Klimaneutralität und einer Bindung „große Mengen CO2“ aus der Atmosphäre • Unzureichende Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens • Mangelnde Technologiereife • Kein Ausschluss klimaschädlicher Auswirkungen durch Blockierung oder Verlangsamung der effizienteren direkten Nutzung erneuerbarer Energien an den Herstellungsorten • Für unbestimmte Zeit mögliches Importsystem klimaschädlicher Gase • Fehlende Kapazitäten für Transport und Einlagerung (CCS) oder Nutzung (CCU) von CO2, um blauen Wasserstoff herzustellen • Vollständige Entwertung eines bedeutenden Natur- und Vogelschutzgebietes Das Vorhaben des Vorhabenträgers würde sogar auf unbestimmte Zeit ein Importsystem klimaschädlicher Gase ermöglichen. Dafür darf mittelfristig kein hoch wertvolles Natur- und Vogelschutzgebiet entwertet werden. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nicht hinreichend begründet bzw. in Kap. 1.1 dieser Stellungnahme widerlegt. Unter diesen Bedingungen überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Biodiversität und damit am Erhalt des Natur- und Vogelschutzgebietes Voslapper Groden Nord.	der Stadt Wilhelmshaven geprüft worden. Dabei konnte dem Gutachten nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden, im Ergebnis besteht aber Einigkeit. Hinsichtlich der Details sei auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden. Die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie (Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) sondern auch voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven
---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rechnung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle. Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind.
P3.28	2. Zumutbare Alternativen nicht ausreichend Die Bedingung, dass das Projekt „den wirtschaftlichen und zeitlichen Zielen des Projektträgers vereinbar“ sein muss, macht einen Ausschluss aller weniger lukrativen Standorte möglich und verleiht damit wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens einen Freibrief gegenüber dem öffentlichen Interesse, Biodiversität zu erhalten. Die vier aufgeführten Kriterien zur Standortauswahl ($\geq 16,7$ m SKN-Zufahrt, Drehkreis ≥ 550 m, 4 Großschiffs-Liegeplätze, ≥ 130 ha zusammenhängend) verengen die Suche auf genau dieses Großlayout; damit werden realistische Vermeidungs-	Es trifft zu, dass die Abweichung darüber hinaus gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG erfordert, dass keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf,

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

/Verminderungsvarianten (z. B. gestufter Ausbau, geringerer Landbedarf, Auslagerung bestimmter Funktionen, andere Hafenabschnitte) systematisch ausgeschlossen. Das Ergebnis der Arcadis Studie „Kein Alternativstandort“ bei 17 Häfen ist bei derart projektspezifischen Anforderungen erwartbar – das genügt den Anforderungen an Untersuchungen zu „zumutbaren Alternativen“ nicht. Bei der Prüfung zu den “alternativen Standorten” ist vollkommen unberücksichtigt geblieben, dass nur wenige Anlagenteile des Vorhabens des Projektträgers wirklich einen unmittelbaren Standort am Wasser rechtfertigen. Viele Anlagenteile des Vorhabens könnten auch an einem etwas entfernten Standort in oder in der Umgebung von Wilhelmshaven errichtet werden, der in der Nähe der Erdgas-/Wasserstoffpipeline in Richtung Etzel liegt und somit einen Anschluss an diese Pipeline ermöglicht. Eine Anlandung von LNG ist jetzt schon möglich und müsste für das geplante Transportsystem noch durch die Möglichkeit eines Abtransports von CO₂ ergänzt werden, die ebenso bei Bau der Anlagen auf dem Voslapper Groden erforderlich wäre. Die übrigen Anlagen zur Lagerung und Umwandlung von Gasen sind an Gasleitungen, aber nicht an eine Hafenlage gebunden. Angesichts des zu erwartenden gesamten Investitionsvolumens und der Bedeutung des Schutzinteresses des EU-Vogelschutzgebietes Voslapper Grodens Nord ist solch eine Aufteilung des Vorhabens in einen kleineren Standort am Wasser und einem größeren Standort in einiger Entfernung als zumutbar anzusehen, auch wenn hierdurch gewisse zusätzliche Kosten für den Projektträger des Vorhabens entstehen würden. Der Zusatz „hafenorientiert“ jeweils zu dem Wort „Energiepark“ - 2025 in dem Dokument von Arcadis eingefügt - ist keine hinreichende Begründung, warum die Anlagen direkt am tiefen Fahrwasser liegen müssten.	und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Die Planung verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient sie dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt sie zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Die Anforderung, dass der Energiepark Wilhelmshaven direkt am tiefen Fahrwasser liegen muss, ergibt sich dabei aus technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Sowohl LNG als auch flüssiges e-NG werden über sogenannte kryogene Leitungen transportiert, die unter Druck stehen und extrem kalte Medien
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		transportieren können. Je länger die zu überbrückenden Transportwege sind, desto größer ist der Energieverlust und das Sicherheitsrisiko. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Ein vergleichbares Maß des Zielerfüllungsgrades erfüllen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen.
P3.29	3. Kohärenz des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" Für eine Aufhebung des Vogelschutzgebietes wären zusätzlich zu zwingenden Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses und zum Fehlen zumutbarer Alternativen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die globale Kohärenz von Natura 2000 zu erhalten. Ein Gebiet darf nicht irreversibel beeinträchtigt werden, bevor ein geeigneter Ausgleich zur Verfügung steht. Zeitliche Verzögerungen sind nicht zulässig, wenn sie einen Verlust von nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten in dem Gebiet zur Folge haben (Europäische Kommission, 2021). Unter den wertbestimmenden Arten des Voslapper Groden Nord sind das Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Blaukehlchen. Das Landesraumordnungsprogramm fordert, dass Flä-	Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (PPG, 2025) erfolgte der Nachweis, dass „unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Der Plangeber schließt sich dieser Einschätzung nach ausgiebiger Prüfung und unter Auseinandersetzung mit erfolgten Einwendungen und Stellungnahmen an. Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

chen mit gleichwertiger Eignung wie in den Vogelschutzgebieten frühzeitig zu entwickeln sind, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern. Das ist jedoch bisher nicht erfolgt. Mit Ausnahme der Kohärenzfläche Oberhammelwarden, in der schon vor mehreren Jahren Maßnahmen durchgeführt wurden, sind andere vorgesehene Flächen noch nicht entwickelt. Sie sind von Intensivgrünland, Ackerflächen und trockenen bis feuchten Ruderalfluren geprägt, z.T. Störungen durch Straßenverkehr, Radverkehr und Freizeitnutzung oder Beeinträchtigungen durch eine direkt benachbarte Mülldeponie ausgesetzt. Teilweise ist eine vertragliche Sicherung noch nicht abgeschlossen, Bodenabbau zur Herstellung der Kohärenz oder die Verschwenkung einer über das Gebiet geplanten 380 kV-Leitung nicht sichergestellt. (Planungsgruppe Grün 2025 - Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG). Die Fertigstellung von Planungen wird für den vorgesehenen Zeitpunkt eines Satzungsbeschlusses angekündigt, jedoch werden für Baumaßnahmen zur Herstellung der Kohärenzmaßnahmen pauschal 2 Jahre angesetzt, dazu kommen Zeiträume von mehreren Jahren für die Entwicklung geeigneter Habitate. Erst dann kann sich erweisen, ob die Flächen eine Funktion als Brutgebiete der betroffenen Arten haben können. Lediglich vorhandene Konzepte, die noch nicht umgesetzt sind, bieten keine Sicherheit Ein wesentliches Element für wirksame Ausgleichsmaßnahmen ist, dass die zeitliche Planung berücksichtigt, dass die Umsetzung des Plans oder Projekts mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt werden muss (Europäische Kommission 2021). Zeitliche Verzögerungen sind nicht zulässig, wenn sie beispielsweise einen Verlust von erhaltungszielbestimmenden Arten in dem Gebiet zur Folge haben. Dem soll mit einer Umsetzung des Vorhabens in Phasen begegnet werden. Das Dokument von Arcadis (2025) macht jedoch Anzahl, Größe und Zeiten zwischen den Ausbausritten nur von Absatzmöglichkeiten und dem Fortschritt der infrastrukturellen Erschließung sowie von der allgemeinen Nachfrageentwicklung abhängig. Eine zeitliche Abstimmung mit der Entwicklung von Kohärenzmaßnahmen bleibt	eintritt. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12). Vielmehr läge dann bereits keine Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele und damit keine der Abweichung bedürftende erhebliche Beeinträchtigung vor. Natürlich strebt die Stadt Wilhelmshaven eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen an, sodass möglichst keine zeitliche Lücke zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit dieser Maßnahmen eintritt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann indes nicht festgelegt werden, wann mit der Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan ermöglicht, begonnen wird. Dies ist auch über bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht möglich, da im vorliegenden Fall de facto der Bebauungsplan selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt würde, was das Bauplanungsrecht nicht vorsieht. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich jedoch mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und in ihre Abweichungsentscheidung auch die Situation mit einbezogen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 (zumindest zum Teil) verwirklicht wird, bevor die Kohärenzmaßnahmen umgesetzt sind. Im Ergebnis der Prüfung ist dies möglich, da die hier durchzuführenden Maßnahmen lediglich einer vergleichsweise geringen Entwicklungszeit bedürfen. Entscheidend ist, dass die Kohärenzflächen rechtlich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit durchgeführt und wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt. Die in der Stellungnahme angeführte Auffassung aus dem Handlungsleitfaden „Natura 2000 - Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ der EU-Kommission (ABl. 2019 C 33, Punkt 5.5.6), dass eine zeitlich verzögerte Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen prinzipiell unzulässig ist, soweit eine Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zu befürchten ist, überzeugt nicht. Zunächst ist dahingehend festzustellen, dass der be-
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	dabei unberücksichtigt. Zudem würde ein vorzeitiger Beginn von Baumaßnahmen im Gebiet ein erhebliches Risiko für die von einem intakten Wasserhaushalt abhängigen Lebensräume mit sich bringen. Der Bebauungsplan würde somit eine Gefährdung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ ermöglichen, obwohl der Klimanutzen und die Zukunftsfähigkeit des Gas-Importvorhabens nicht erwiesen sind.	treffende Leitfaden keine eigene Rechtsquelle darstellt, sondern allenfalls als Auslegungshilfe herangezogen werden kann. Die an der betreffenden Stelle aufgeführte Auffassung ist dagegen weder der Vogelschutzrichtlinie noch der FFH-Richtlinie in ihrem Wortlaut oder in ihrer Begründung zu entnehmen. Entsprechend hat dieser Aspekt auch in der vielfältigen Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit einer zeitlich verzögerten Wirksamkeit von Kohärenzmaßnahmen keinen näheren Niederschlag gefunden. Exemplarisch sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus zur Beeinträchtigung der Lakomaer Teiche angeführt (VG Cottbus, Ur. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12): Im zugrundeliegenden Fall war etwa mit der Rotbauchunke ebenfalls eine Art (Anhang II-Art der FFH-Richtlinie) betroffen und entsprechende Kohärenzmaßnahmen sollten erst zeitlich verzögert ihre volle Wirksamkeit entfalten. Eine Beeinträchtigung dieser Arten wird in dem erwähnten Handlungsleitfaden der EU-Kommission gleichermaßen der Zulässigkeit einer zeitlich verzögerten vollständigen Wirksamkeit von Kohärenzmaßnahmen kategorisch entzogen. Das VG Cottbus hat in seinem Urteil den Handlungsleitfaden der EU-Kommission sogar selbst angewandt und gleichwohl den erwähnten kategorischen Ausschluss einer zeitlich verzögerten vollständigen Wirksamkeit von Kohärenzmaßnahmen bei Arten nicht für maßgeblich erachtet. Damit im Einklang hat auch das BVerwG festgehalten, in zeitlicher Hinsicht nur sichergestellt sein muss, dass unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels keine irreversible Schädigung eintritt. Sei das gewährleistet, lasse sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, so sei es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Ur. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 419; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2011 – 4 B 77.09, Rn. 29; BVerwG, Ur. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 200). Dies erscheint neben den angeführten rechtlichen Gesichtspunkten zur fehlenden normativen Qualität des Leitfadens auch in naturschutzfachlicher Hinsicht sachgerecht. Angesichts der Unwägbarkeiten der Entwicklungen von Artbeständen weisen Kohärenzmaßnahmen grundsätzlich ein begrenztes Lenkungspotenzial auf, welches in rechtlicher Hinsicht hinzunehmen ist. Da es dem Ausgleich - und um nichts anderes handelt es sich bei der Kohärenzsicherung (vgl. EuGH, Ur. v. 20.09.2007 - C-
--	--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		304/05, Rn. 81, Kommission/Italien) - inhärent ist, dass es zunächst zu einer nicht vollständig ausgeglichenen Beeinträchtigung des Gebiets kommen kann und solchermassen eine zeitliche verzögerte Wirksamkeit von Kohärenzmaßnahmen unter der Maßgabe der Vermeidung einer irreversiblen Schädigung der Funktionen des betroffenen Gebiets für das Netz Natura 2000 statthaft ist, würde ein – gesetzlich nicht verankerter – kategorischer Ausschluss einer solchen zeitlichen Verzögerung in Ansehung bestimmter Arten eine Abweichungsmöglichkeit selbst für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse ausschließen, was mit den Vorgaben des Art. 2 VSchRL und Art. 2 Abs. 3 FFH-RL nicht zu vereinbaren wäre. Ungeachtet dessen verlangt § 1a Abs. 4 BauGB noch keine abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung (BVerwG, Beschl. v. 24.05.2022 – 4 BN 3.22, Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 21.04.2021 – 4 BN 48.20, Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 24.03.2015 – 4 BN 32.13, Rn. 35). Dies betrifft insbesondere die Kohärenzsicherung und den zeitlichen Zusammenhang zwischen erheblicher Beeinträchtigung und Umsetzung bzw. Wirksamkeit der rechtlich gesicherten Kohärenzmaßnahmen. Einer demnach jedenfalls bei regelmäßig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben, wie sie der Bebauungsplan Nr. 225 ermöglicht, erst auf Genehmigungsebene erfolgenden abschließenden Prüfung steht auch § 34 Abs. 8 BNatSchG nicht entgegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.02.2021 – 10 S 1327/20, juris, Rn 22).
P3.30	4. Fazit Für das Vorhaben auf dem Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager der Stadt Wilhelmshaven besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse. Das überwiegende öffentliche Interesse konnte in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers nicht hinreichend ausgeführt werden bzw. sind in Kapitel 1.1 dieser Stellungnahme widerlegt. Das hohe Schutzinteresse des Natur- und EU-Vogelschutzgebietes Voslapper Groden-Nord ist in Kapitel 1.2 dieser Stellungnahme ausgeführt. In der Abwägung zwischen den überwiegenden öffentlichen Interessen des Vorhabens und des Natur- und Vogelschutzgebietes auf dem Voslapper Groden Nord in Kapitel 1.3 dieser Stellungnahme wird deutlich:	Es handelt sich um eine Zusammenfassung der zuvor detailliert vorgebrachten Kritikpunkte. Daher kann an dieser Stelle nach oben verwiesen werden. Aus den dort genannten Gründen wird der Einwendung nicht gefolgt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

Unter diesen Bedingungen überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Biodiversität und damit am Erhalt des Natur- und Vogelschutzgebietes Voslapper Groden Nord. Die in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers aufgeführten Untersuchungen zu alternativen Standorten sind unzureichend, wie in Kapitel 2 dieser Stellungnahme begründet. Die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" würde durch den Bebauungsplan gefährdet, wie in Kapitel 3 gezeigt.	
--	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen und Hinweise zu P.3.1 bis P.3.30 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.